

BESTIMMUNG

über die Ständige Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Europapreisträgerstädte in der Ukraine

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Ständige Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Europapreisträgerstädte in der Ukraine (nachfolgend „Ständige Vertretung“ genannt) ist eine eigene getrennte Struktureinheit der Arbeitsgemeinschaft der Europapreisträgerstädte, die die Interessen der Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet der Ukraine vertritt.

1.2. Die Ständige Vertretung wurde laut dem Protokoll der Sitzung der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft vom 2. Juni 2018 entsprechend dem Statut der Arbeitsgemeinschaft gegründet.

1.3. Die Tätigkeit der Ständigen Vertretung entspricht den den gültigen Gesetzen der Ukraine, dem Statut der Arbeitsgemeinschaft, den Beschlüssen der Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft, den Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und dieser Bestimmung.

1.4. Die offizielle Bezeichnung der Ständigen Vertretung lautet:

volle Bezeichnung in der ukrainischen Sprache – «Постійне представництво Асоціації міст-володарів Призу Європи в Україні»;

volle Bezeichnung in der englischen Sprache – “The Resident Office of the Association of Towns Awarded the Europe Prize in Ukraine”;

volle Bezeichnung in der französischen Sprache – “La Mission Permanente de l'Association des Villes Lauréates du Prix de l'Europe en Ukraine”.

volle Bezeichnung in der deutschen Sprache : „die Ständige Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Europapreisträgerstädte in der Ukraine“.

1.5. Sitz der Vertretung: Ukraine, Stadt Charkiw.

1.6. Die Beziehungen zwischen der Ständigen Vertretung und der Arbeitsgemeinschaft bilden sich auf Grundlage dieser Bestimmung und der Statuten der Arbeitsgemeinschaft. Die Beschlüsse der Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft, die die Tätigkeit der Ständigen Vertretung betreffen, sind verbindlich durch die Ständige Vertretung, unter Berücksichtigung der gültigen Gesetze der Ukraine, zu erfüllen.

2. Status der Ständigen Vertretung

2.1. Die Ständige Vertretung ist keine juristische Person und übt ihre Tätigkeit im Namen und im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft ohne Erhaltung des Status einer juristischen Person aus.

2.2. Die Ständige Vertretung hat ihr eigenes Bankkonto, das entsprechend den Bedingungen der gültigen Gesetzgebung der Ukraine eröffnet und benutzt wird.

2.3. Die Ständige Vertretung besitzt ein Siegel mit ihrer Bezeichnung und dem Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft.

3. Zielsetzung und Aufgaben der Ständigen Vertretung.

3.1. Das Hauptziel der Ständigen Vertretung ist die Förderung der Verbreitung der europäischen Werte in der Ukraine, der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Städten sowie die Förderung der Völkerverständigung zwischen den Bewohnern von Europa.

3.2. Die Hauptaufgaben der Ständigen Vertretung sind:

3.2.1. Allseitige Vertretung von Interessen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

3.2.2. Verbreitung von Informationen über den Europapreis unter den ukrainischen Städten und Partnerstädten von Charkiw im Ausland, Erfahrungsaustausch und Erteilung von Empfehlungen zu den Fragen der Bewerbung für Auszeichnungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.

3.2.3. Förderung der Durchführung von Maßnahmen des Bildungs – und Informationscharakters zwecks Verbreitung der allgemeinen europäischen Werte, der Ideen der europäischen Einheit und der europäischen Integrationsvorgänge.

3.2.4. Förderung der Knüpfung von Kontakten und der Zusammenarbeit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, den Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen der europäischen Städte.

3.2.5. Teilnahme und Förderung der Teilnahme an den europäischen Programmen und internationale Projekten.

3.2.6. Förderung der Realisierung des internationalen beruflichen Austausches in unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens der Städte.

3.2.7. Förderung der Popularisierung und Verbreitung der Informationen über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

3.2.8. Förderung der Sammlung, Zusammenstellung, Verbreitung und Vorführung von Informations- und Bildungsmaterialien mit der Thematik, die der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft entspricht.

3.2.9. Realisierung von anderen Tätigkeiten, die der Zielsetzung der Ständigen Vertretung entsprechen und die durch die Gesetzgebung der Ukraine nicht verboten sind.

3.2.10 Die Ständige Vertretung kann ihre eigene elektronische Ressource zur Verbreitung der Informationen über ihre Tätigkeit haben.

4. Rechte der Ständigen Vertretung

4.1. Die Ständige Vertretung hat, entsprechend den ihr auferlegten Aufgaben, das Recht:

4.1.1. Selbständig die Art der Zusammenarbeit mit den Stadtverwaltungen festzulegen.

4.1.2. Die Beratungen zu Fragen, die zur Kompetenz der Ständigen Vertretung gehören, einzuberufen.

4.1.3. An den Vorbereitungen der Projekte zu Fragen, die zur Kompetenz der Ständigen Vertretung gehören, teilzunehmen.

4.1.4. Zu den in dieser Bestimmung genannten Fragen nach einem festgelegten Verfahren die Anfragen von Städten – Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und den Städten, die beabsichtigen, sich für die Ehreenauszeichnungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu bewerben, sowie von den staatlichen Einrichtungen, bürgerlichen Organisationen, anderen Wirtschaftssubjekten der Ukraine und der EU-Ländern zu richten.

4.1.5. Selbständig den Aktionsplan für Weiterleitung der Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft und ihres Statutes festzulegen.

4.1.6. Andere Vollmachten, die durch die Arbeitsgemeinschaft delegiert werden, zu realisieren.

5. Die Leitung der Ständigen Vertretung

5.1. Die Ständige Vertretung wird von dem Vorsitzenden der Ständigen Vertretung geleitet.

5.2. Die Kandidatur für den Vorsitzenden der Ständigen Vertretung wird durch den Oberbürgermeister der Stadt vorgeschlagen, in der sich die Ständige Vertretung befindet, und durch den Beschluss der einfachen Mehrheit der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft bestätigt.

5.3. Der Vorsitzende der Ständigen Vertretung erfüllt seine Pflichten auf der Grundlage der Vollmacht, die ihm von der Vollversammlung erteilt wird.

5.4. Der Vorsitzende der Ständigen Vertretung:

5.4.1. Realisiert die operative Leitung der Tätigkeit der ständigen Vertretung.

5.4.2. Gewährleistet die rechtzeitige, qualitative und effektive Erfüllung der Aufgaben, die der Ständigen Vertretung auferlegt sind, den Vollzug der Beschlüsse der Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung, die Wahrung der Forderungen der Gesetzgebung der Ukraine.

5.4.3. Berät im Rahmen der erhaltenen Vollmachten die Vertreter der Städte, die beabsichtigen, sich für die Ehreenauszeichnungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu bewerben.

5.4.4. Erteilt im Rahmen seiner Kompetenz Anordnungen, andere Akten, Hinweise und stellt Aufgaben, die verbindlich für Mitarbeiter der Vertretung sind, unterzeichnet die Dokumente, einschließlich finanzielle Dokumente.

5.4.5. Löst andere Fragen, die mit der Tätigkeit der Ständigen Vertretung bezüglich der Realisierung der ihm auferlegten Aufgaben verbunden sind.

5.5. In der Abwesenheit des Vorsitzenden der Ständigen Vertretung, erfüllt eine Person seine Pflichten, die vom Vorsitzenden der Ständigen Vertretung vorgeschlagen wird, unter der Bedingung, dass die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit diesem Herangehen einverstanden sind.

5.6. Der Vorsitzende der Ständigen Vertretung wird durch den Beschluss der einfachen Mehrheit der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft entlassen oder er kündigt aus eigener Initiative.

6. Änderungen zur Bestimmung

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Bestimmung werden in Abstimmung mit der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft vorgenommen.

7. Einstellung der Tätigkeit der Ständigen Vertretung

7.1. Die Einstellung der Tätigkeit der Ständigen Vertretung erfolgt entsprechend dem Statut der Arbeitsgemeinschaft und der Gesetzgebung der Ukraine.

7.2. Die Ständige Vertretung stellt ihre Tätigkeit ein:

- nach Beschluss der einfachen Mehrheit der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft;
- aus Initiative des Oberbürgermeisters der Stadt, auf deren Territorium sich die Ständige Vertretung befindet, unter der Voraussetzung, dass die vorsitzende Stadt darüber informiert wird;
- im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

7.3. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft tritt die Vollmacht, die der Vorsitzende der Ständigen Vertretung von der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft erhalten hat, außer Kraft.